



Einwilligung über die Weitergabe von Schülerunterlagen (BaySchO §37 und §39)

Um eine bestmögliche Förderung Ihres Kindes zu gewährleisten und es gut auf seinem weiteren schulischen Weg weiter zu begleiten, sind folgende Unterlagen der abgebenden Schule für uns wichtig. Wenn Sie mit der Weiterleitung der Unterlagen an die

Name der aufnehmenden Schule

einverstanden sind, kreuzen Sie „ja“ an. Falls Sie keine Weiterleitung wünschen, kreuzen Sie „nein“ an bzw. streichen den Punkt, wenn er nicht zutreffend ist.

Zeugnisse

ja nein

(BaySchO §37 Satz 2, Nr. 1e: „die sonstigen Zeugnisse in Abschrift und Übertrittszeugnisse in Abschrift oder im Original“)

Förderpläne(soweit vorhanden)

ja nein

(BaySchO §37 Satz 2, Nr. 1l: „die Förderpläne“)

Sonderpädagogisches Gutachten/Stellungnahme (soweit vorhanden)

ja nein

(BaySchO §37 Satz 2 Nr. 1k: „die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den förderdiagnostischen Bericht“. BaySchO §39 Abs. 1 Satz 3): „Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist.“

Schülerlisten (Schulversäumnisse)

ja nein

(BaySchO §37 Satz 2, Nr. 1n: „die Schülerlisten an Grundschulen und Mittelschulen“)

Schüler/Schülerin:

Name, Vorname

Geb. Datum

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Die Einwilligung ist jederzeit bei der Schulleiterin / dem Schulleiter bis zur erfolgten Weiterleitung der Unterlagen widerruflich.

Datum

Schüler/in*

Personensorgeberechtigte

*ab dem 14. Lebensjahr Unterschrift der Personensorgeberechtigten und Schüler/in